

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 17

Pfarrkirchen, 19.08.2021

Inhalt

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2021	110-111
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Wurmansquick und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, über die Abwasserbeseitigung des Gemeindeteils Hinterthann 7 der Gemeinde Erlbach durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wurmansquick; Az. 21-050-2021/02	111-114
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Wurmansquick und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, über die Abwasserbeseitigung des Gemeindeteils Hinterthann 7 der Gemeinde Erlbach durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wurmansquick; Az. 21-050-2021/08	114-118
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13 Januar (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – öffentliche Zustellungen	119-123
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn (Landkreis Rottal - Inn) für das Haushaltsjahr 2021 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	124-126
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Gewässerausbau im Bereich des Simbachs von der Sohlrampe „Ausleitung Moosmühle“ bis zur neu errichteten Schulstraßenbrücke (1. Planungsabschnitt) durch die Stadt Simbach a. Inn;	127

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>2.068.750 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>2.316.020 €</u>
und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	<u>3.564.571 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>3.564.571 €</u>

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Pfarrkirchen, den 16.08.2021

Gez.
Hermann Etzel

Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal hat in ihrer Sitzung am 20.07.2021 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 erlassen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben Landratsamt Rottal-Inn vom 09.08.2021, Az. 21-941-1).

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Wirtschafts- und Finanzplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30.08.2021 bis einschließlich 15.09.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Pfarrkirchen, 16.08.2021

**Gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Wurmansquick und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, über die Abwasserbeseitigung des Gemeindeteils Hinterthann 7 der Gemeinde Erlbach durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wurmansquick

vom 11. August 2021, Az. 21-050-2021/02

Der Markt Wurmansquick und die Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, haben eine Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung des Gemeindeteils Hinterthann 7 der Gemeinde Erlbach durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wurmansquick geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 11.08.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 11. August 2021
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

**Z e i l e r
Verwaltungsrat**

**I.
Genehmigung**

Die Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, hat die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den Gemeindeteil Hinterthann 7, einschließlich der zur Erfüllung

dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 24.06./12.07.2021 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Markt Wurmansquick übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Scheiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 11.08.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Wurmansquick, Landkreis Rottal-Inn, und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, zur öffentlichen Abwasserentsorgung des Gemeindeteils Hinterthann 7 de Gemeinde Erlbach

Zwischen dem Markt Wutmannsquick, Landkreis Rottal-Inn, und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, wird zum Zweck der Abwasserentsorgung des Gemeindeteils Hinterthann 7 der Gemeinde Erlbach folgen

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Die Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, überträgt dem Markt Wurmansquick, Landkreis Rottal-Inn, die Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung für den Gemeindeteil Hinterthann 7 der Gemeinde Erlbach.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

- (1) Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1, überträgt die Gemeinde Erlbach gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zur ihrer Durchführung notwendige Maßnahmen zu treffen.
- (2) Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS) des Marktes Wurmansquick vom 01.06.2015 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Wurmansquick vom 01.01.2020 in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im Versorgungsgebiet Anwendung findet.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebiets (Gemeindeteil Hinterthann 7) ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Zweckvereinbarung ist.

§ 3 Haftung

Der Markt Wurmansquick haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzungen der Abwasserentsorgung wegen notwendiger Arbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden. Im Übrigen haftet der Markt Wurmansquick für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Markt Wurmansquick verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 5 Änderung der Zweckvereinbarung

Jede Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform. Mündlich Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird – nach deren Genehmigung - am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Rottal-Inn wirksam.

Wurmansquick, den 12.07.2021

Markt Wurmansquick
gez.
Georg Thurmeier
Erster Bürgermeister

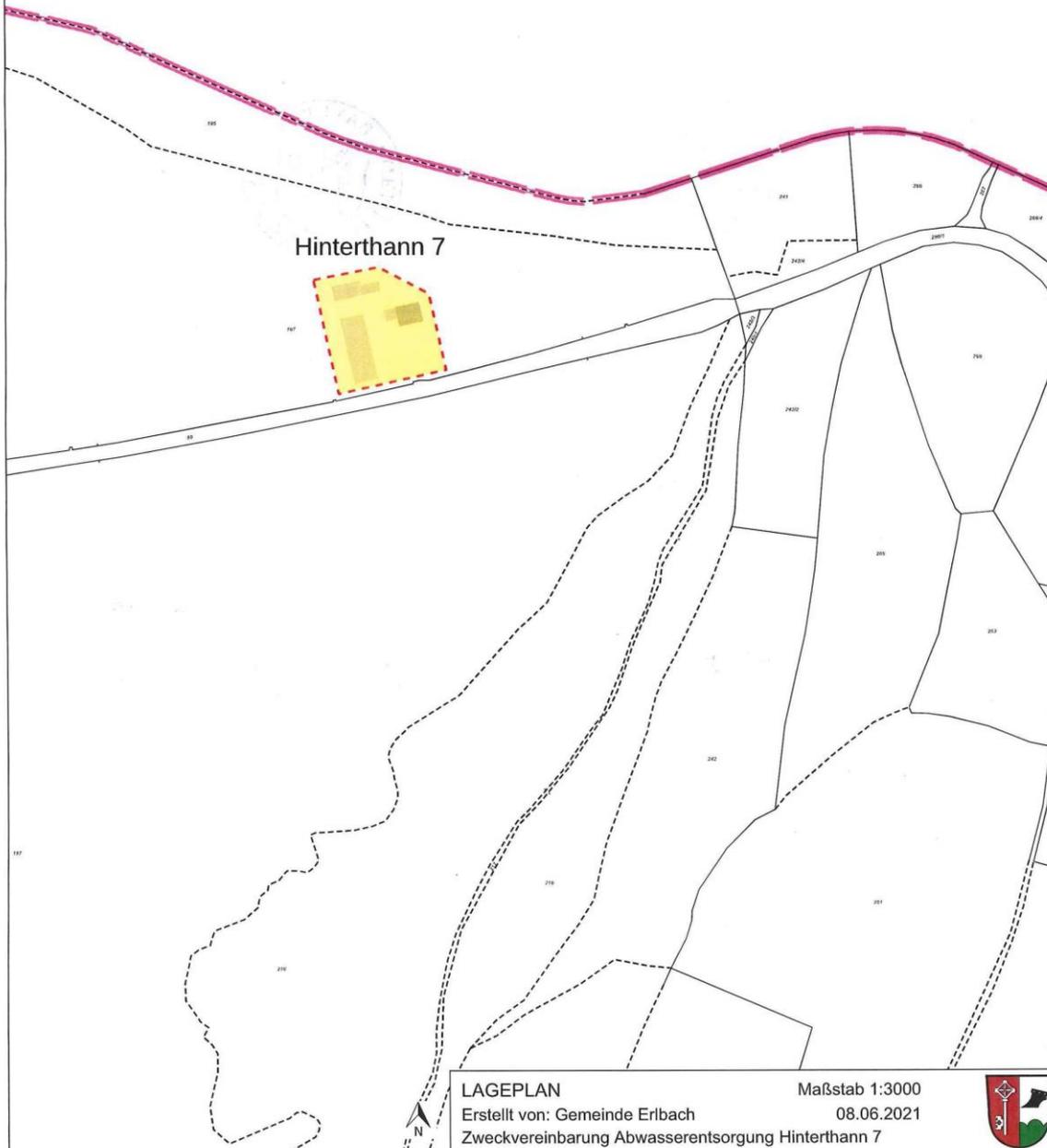
Gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 01.07.2021

Erlbach, den 24.06. 2021

Gemeinde Erlbach
gez.
Monika Meyer
Erste Bürgermeisterin

Gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 17.06.2021

Landkreis Rottal-Inn



LAGEPLAN
Erstellt von: Gemeinde Erlbach
Zweckvereinbarung Abwasserentsorgung Hinterthann 7

Maßstab 1:3000
08.06.2021



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Wurmansquick und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hinterthann 7 der Gemeinde Erlbach durch den Markt Wurmansquick

vom 11. August 2021, Az. 21-050-2021/08

Der Markt Wurmansquick und die Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Hinterthann der Gemeinde Erlbach durch den Markt Wurmansquick geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 11.08.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 11. August 2021
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Die Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Hinterthann 7 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 24.06./12.07.2021 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Markt Wurmansquick übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 11.08.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt:

II.
Zweckvereinbarung

**Zweckvereinbarung
zwischen dem Markt Wurmansquick, Landkreis Rottal-Inn,
und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting,
zur öffentlichen Wasserversorgung des
Gemeindeteils Hinterthann 7 de Gemeinde Erlbach**

Zwischen dem Markt Wutmannsquick, Landkreis Rottal-Inn, und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, wird zum Zweck der Wasserversorgung des Gemeindeteils Hinterthann 7 der Gemeinde Erlbach folgen

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), geschlossen.

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Die Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, überträgt dem Markt Wurmansquick, Landkreis Rottal-Inn, die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für den Gemeindeteil Hinterthann 7 der Gemeinde Erlbach.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

- (4) Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1, überträgt die Gemeinde Erlbach gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zur ihrer Durchführung notwendige Maßnahmen zu treffen.
- (5) Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) des Marktes Wurmansquick vom 01.12.2002 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Wurmansquick vom 01.01.2020 in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im Versorgungsgebiet Anwendung findet.
- (6) Der Umfang des Versorgungsgebiets (Gemeindeteil Hinterthann 7) ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Zweckvereinbarung ist.

§ 3 Haftung

Der Markt Wurmansquick haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung wegen notwendiger Arbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden. Im Übrigen haftet der Markt Wurmansquick für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Markt Wurmansquick verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (3) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 5
Änderung der Zweckvereinbarung

Jede Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform. Mündlich Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird – nach deren Genehmigung - am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Rottal-Inn wirksam.

Wurmannsquick, den 12.07.2021

Markt Wurmannsquick
gez.
Georg Thurmeier
Erster Bürgermeister

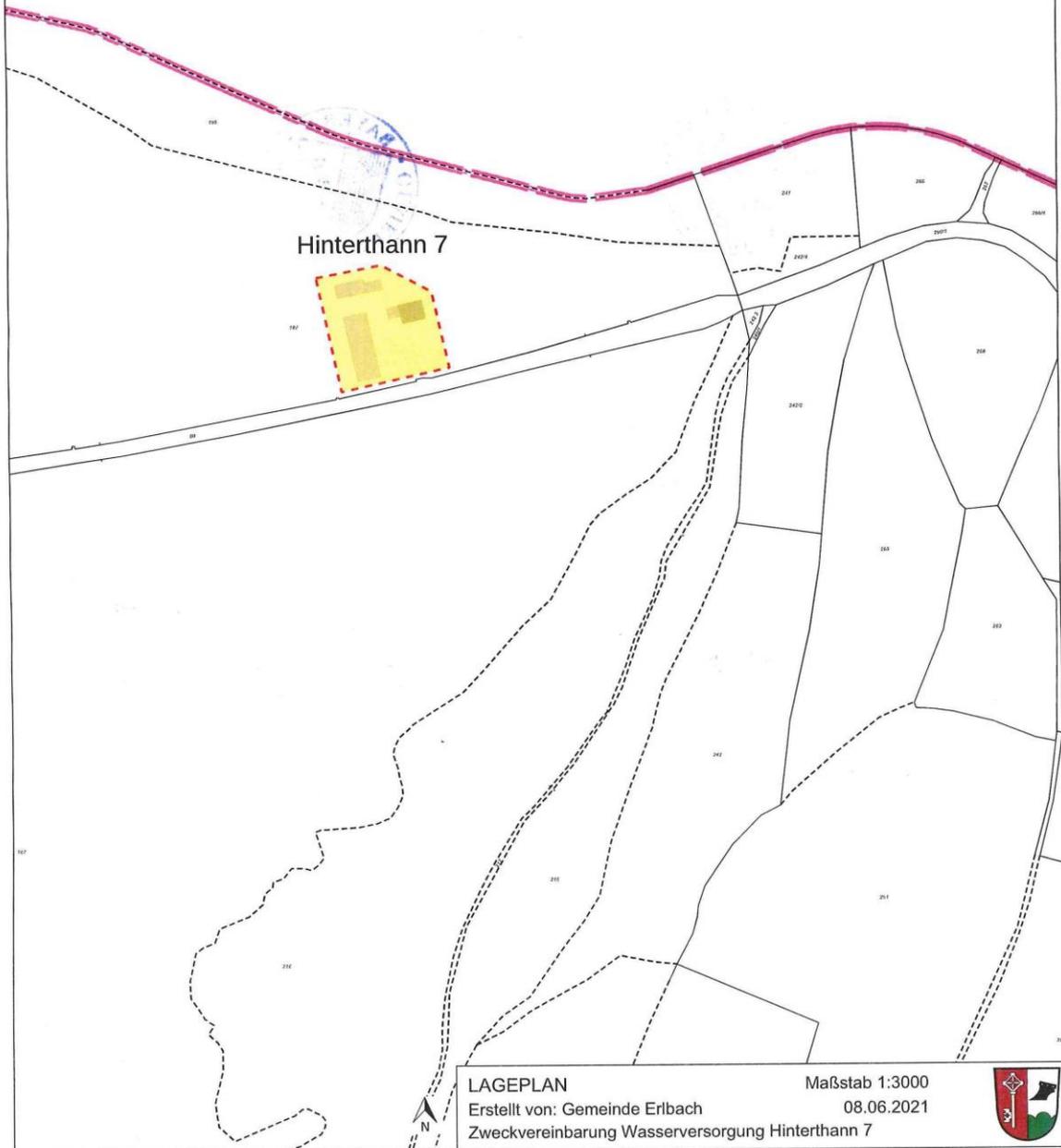
Gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 01.07.2021

Erlbach, den 24.06. 2021

Gemeinde Erlbach
gez.
Monika Meyer
Erste Bürgermeisterin

Gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 17.06.2021

Landkreis Rottal-Inn



LAGEPLAN
Erstellt von: Gemeinde Erlbach
Zweckvereinbarung Wasserversorgung Hinterthann 7

Maßstab 1:3000
08.06.2021



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV



Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn



Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Hollstein, Britta
letzte bekannte Anschrift: 84371 Triftern, Kößlarner Straße 12

Bescheid vom: 30. Juli 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-405/21
SG 31-530-Covid19-528/21

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter den o. g. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5308
Ringstr. 4–7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 19.08.2021

Jürgen Kern



Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn



Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Hollstein, Britta
letzte bekannte Anschrift: 84371 Triftern, Kößlerner Straße 12

Bescheid vom: 25.01.2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-880/20-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter den o. g. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5308
Ringstr. 4–7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 19.08.2021


Alessandra Aiello



Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn



Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Fluture, Ivana
letzte bekannte Anschrift: 75015 Bretten, Karlsruher Straße 2

Bescheid vom: 30. Juli 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-442/21

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. g. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5308
Ringstr. 4–7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 19.08.2021

Jürgen Kern



Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn



Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Fluture, Sebastian
letzte bekannte Anschrift: 75015 Bretten, Karlsruher Straße 2

Bescheid vom: 30. Juli 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-440/21

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. g. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5308
Ringstr. 4–7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 19.08.2021

Jürgen Kern



Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn



Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Nemeş, Pavel-Cătălin
letzte bekannte Anschrift: 84367 Tann, Nopplinger Straße 3

Bescheid vom: 2. Juli 2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-603/21

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. g. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5308
Ringstr. 4–7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 19.08.2021

Jürgen Kern

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn (Landkreis Rottal - Inn) für das Haushaltsjahr 2021 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushalts-satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 950.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 171.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 23 der Verbands-satzung eine Umlage, die nach der Anzahl der in dem dem Haushaltsjahr voran-gegangenen Jahr erfolgten Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer) be-rechnet wird. Dies gilt ausschließlich für die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung be-stehende Verbandsaufgabe (Bezeichnung bis einschl. 2020: Pflichtaufgabe) Realsteuer-einhebung. Für die dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung über-tragenen weiteren Aufgaben (Bezeichnung bis einschl. 2020: Freiwillige Aufgaben) berechnet der Zweckverband gemäß § 24 Abs. 4 der Verbandssatzung gesonderte Entgelte von seinen Mitgliedern und den sonstigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

(2) Die Verbandsumlage für die Zweckverbandsaufgabe (Realsteuereinhebung) wird mit 9,50 € pro im Vorjahr 2020 erfolgter Veranlagung festgesetzt.

(3) Die gesonderten Entgelte für die weiteren Aufgaben des Zweckverbands werden wie folgt festgesetzt:

a) Für die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für Gemeinden

Nach der Einwohnerzahl (Stand: 30.06.2020) mit 4,60 € pro EW.

b) Für die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für Schulverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände

Nach dem Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushalts des Vorjahres 2020, hiervon 1,0 %.

c) Für die Abwicklung der Verbrauchsgebührenabrechnung (Wasser/Kanal) sowie für die Einhebung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Nach der Anzahl der im Vorjahr 2020 erfolgten Veranlagungen mit 8,56 € pro Veranlagung.

Bei Gemeinden, die die Verbrauchsgebührenabrechnung (Wasser/Kanal) erst ab dem laufenden HH - Jahr an den Zweckverband übertragen, bemisst sich das Entgelt nach der Anzahl der im laufenden HH - Jahr anfallenden Veranlagungen (Wasser und Kanal).

Für Gemeinden, die einen DFÜ-Anschluss zum Rechner des Zweckverbands haben und auf diese Weise die Einhebung der Verbrauchsgebühren und der Abwasserabgabe für Kleininleiter selber erledigen, gilt ein um 65 % ermäßigter Beitrag von 3,00 € pro Veranlagung.

Bei Gemeinden, die die Verbrauchsgebührenabrechnung sowohl für Wasser- als auch für Kanalgebühren als sog. Nichtselbstbucher vom Zweckverband abwickeln lassen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Veranlagungen Fälle, bei denen Wasser und Kanal in einem Gebührenbescheid veranlagt werden, nur zu 70 % berücksichtigt.

d) Für die Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Nach der Anzahl der im Vorjahr 2020 erfolgten Abrechnungsfälle mit 24,00 € pro Fall und Monat.

e) Für die Durchführung der Beitrags- und Gebührenkalkulation für kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinden

Nach tatsächlich angefallenen Arbeitsaufwand mit einem Stundensatz von 70,00 €.

f) Für die Inanspruchnahme von IT- bzw. EDV - Dienstleistungen über den Zweckverband

Nach tatsächlich angefallenen Arbeitsaufwand mit einem Stundensatz von 70,00 € bzw. 74,00 € ab 01.07.2021.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt nach Genehmigung durch die Verbandsversammlung mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Eggenfelden, den 09.08.2021
gez. Weber
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Rottal - Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die vorstehende Haushalts-satzung mit Schreiben vom 28.07.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungs-pflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 20.08.2021 bis einschließlich 27.08.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbands in 84307 Eggenfelden, Karl - Rolle - Straße 43, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungs-verordnung).

Eggenfelden, den 09.08.2021
i. A.
gez. Reiprich
Geschäftsleiter

Az.: 42.3-641

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbau im Bereich des Simbachs von der Sohlrampe „Ausleitung Moosmühle“ bis
zur neu errichteten Schulstraßenbrücke (1. Planungsabschnitt) durch die Stadt Simbach a. Inn;**

**Antrag vom 17.12.2020 auf nachträgliche wasserrechtliche Planfeststellung für die bereits
durchgeführten Gewässerausbaumaßnahmen am Simbach sowie auf vorzeitigen
Maßnahmenbeginn zur Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen**

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Simbach a. Inn beantragt die nachträgliche Planfeststellung gemäß § 68 WHG für bereits durchgeführte Gewässerausbaumaßnahmen am Simbach zur Sicherung und Stabilisierung des Simbachs (Fl.Nr. 839/2) nach dem Extremhochwasser 2016 und zur Kompensation für die Verbesserung der Gewässerstruktur zwischen der neuen Schulstraßenbrücke (Fl.Nr. 829/2) und der Sohlrampe zur Ausleitung der ehemaligen Moosmühle (Grenzbereich Fl.Nr. 839/2 zu Fl.Nr. 859/5, jeweils Gemarkung Simbach a. Inn).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Bei der geplanten Ausführung handelt es sich laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf um einen naturfernen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Risikogebiet und in einem faktischen bzw. berechneten Überschwemmungsgebiet. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme, wie bereits erläutert, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gewässer gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

Gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn ergibt sich nach Prüfung der Unterlagen, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG hat.

Das Gewässerbett des Simbachs wurde durch das Hochwasser 2016 vollkommen zerstört. Durch die hier beantragten Maßnahmen, die bereits weitgehend und fachgerecht umgesetzt wurden, wird der unterste Abschnitt des Simbachs wiederhergestellt (Planungsabschnitt 1, Länge ca. 300 m). Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sind aufgrund dieser Vorgeschichte durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.08.2021

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**